

## Hinweise für Rechtsreferendare

Landgericht Duisburg - Referendarabteilung -  
König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg

Sprechzeiten von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Mitarbeiter der Referendarabteilung	Zimmer	Telefon 0203 / 9928 + Durchwahl	Besonderheiten
Justizamtsinspektorin Heitzer (A – Kl) Justizsekretärin Skornia (Ko-P) Justizamtsinspektorin Ziel (Q– Z)	299	- 282 - 491/672 - 283	erste Ansprechpartner u. Verwaltung der Personalakten
Justizamtsrat Fischer	294	- 286	weiterer Ansprechpartner
Justizhauptsekretär Neul	298A	- 290	Reisekosten, Trennungsschädigung
Richter am Landgericht Hilland	107 A	- 347	Ausbildungsleiter
Bücherei	279	-269	

### Anträge und Schreiben

Grundsätzlich sind sämtliche Schriftstücke **zweifach** auf dem Dienstweg bei der Stammdienststelle (Landgericht Duisburg) einzureichen.

Ausnahmen: Urlaubsantrag, Antrag auf Genehmigung von Nebentätigkeit, Anzeige Nebenstudium, Antrag auf Zuweisung zur Rechtsanwaltsstation (**einfach**)

### Anschrift für den Dienstweg:

Präsident des Oberlandesgerichts  
Düsseldorf  
durch den  
Präsidenten des Landgerichts  
Duisburg

### E-mail-Anschrift:

[referendare@lg-duisburg.nrw.de](mailto:referendare@lg-duisburg.nrw.de)

### Änderung der persönlichen Verhältnisse

Alle Änderungen sind unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen (z.B. Heirat, Geburt eines Kindes). Heiratsurkunden müssen zweifach in **beglaubigter** Form eingereicht werden. Aus der Heiratsurkunde muss der Name der Eheleute hervorgehen. Geburtsurkunden reichen Sie bitte zweifach in **unbeglaubigter** Kopie ein.

### Vergütung

Zuständig für alle vergütungsrechtlichen Angelegenheiten ist allein das Landesamt für Besoldung und Versorgung, 40192 Düsseldorf. Bitte geben Sie dort immer Ihre **LBV**-Personalnummer an (M 63...).

### Meldung im Krankheitsfall

Bitte melden Sie sich unverzüglich am ersten Tag Ihrer Erkrankung telefonisch oder per E-mail bei Frau Heitzer, Frau Skornia bzw. Frau Ziel. Auch die Wiederaufnahme des Dienstes ist in jedem Fall anzuzeigen. Der Ablauf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ersetzt eine Gesundheitsmeldung nicht.

Bei Erkrankungen von mehr als drei Kalendertagen ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Krankheitsbedingte Fehlzeiten im ersten Ausbildungsmonat führen automatisch zur Kürzung der Unterhaltsbeihilfe.

## Urlaub

### a) Antrag

Für die Bewilligung von Urlaub und Sonderurlaub ist die Stammdienststelle zuständig. Urlaub ist grundsätzlich mit dem jeweiligen Ausbilder abzusprechen. Urlaubsgesuche sind **bis spätestens zwei Wochen vor Urlaubsbeginn einzureichen**. Sollten Sie vor Urlaubsantritt **keine** Urlaubsbewilligung erhalten haben, sind Sie verpflichtet, sich den Urlaub bestätigen zu lassen.

### b) Urlaubssperren

- 1. - 3. Ausbildungsmonat
- Einführungslehrgänge
- Klausuren der zweiten juristischen Staatsprüfung

### c) Dauer

Der Urlaubsanspruch ist für die einzelnen Ausbildungsabschnitte auf folgende Höchsturlaubstage begrenzt:

3-monatiger Ausbildungsabschnitt:	10 Arbeitstage
4-6-monatiger Ausbildungsabschnitt:	20 Arbeitstage
7-9-monatiger Ausbildungsabschnitt:	30 Arbeitstage

### d) Abwicklung

Der Urlaub, der nicht innerhalb von 15 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt.

Nach §§ 20 Abs. 1 FrUrlV NRW, 32 Abs. 4 JAG NRW ist der Erholungsurlaub so zu nehmen, dass „das Ziel der Ausbildung trotz der Unterbrechung durch den Urlaub erreicht werden kann und die Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.“

Das Ausbildungsziel einer umfassenden Ausbildung (§§ 39, 45 JAG NRW) wird durch die Nichtteilnahme an der Arbeitsgemeinschaft gefährdet.

In der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW, die für Rechtsreferendare über § 32 JAG NRW Anwendung findet, sind folgende Urlaubsregelungen aufgeführt:

§ 20 (Zeitliche Lage des Urlaubs)

(1) Während einer Ausbildung ist der Erholungsurlaub so zu bewilligen, dass der geordnete Ablauf der Ausbildung gewährleistet ist.

§ 19 (Teilung und Übertragung)

(1) Der Erholungsurlaub soll im Laufe des Urlaubsjahres nach Möglichkeit voll ausgenutzt werden. Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im Allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.

**Urlaub kann grundsätzlich auch für einzelne Tage genommen werden. Dies gilt nicht, wenn Tage betroffen sind, an denen eine Arbeitsgemeinschaft stattfindet. In diesem Fall wird Urlaub grundsätzlich nur für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen und nur in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Tage gewährt. Auch die Beantragung von Urlaub an mindestens drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen kann, wenn ein Tag betroffen ist, an dem eine Arbeitsgemeinschaft stattfindet, abgelehnt werden, wenn zu befürchten ist, dass der geordnete Ablauf der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist (§§ 20 Absatz 1 FrUrlV NRW, 32 Absatz 4 Satz 2 JAG NRW). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Urlaub blockweise (immer drei Tage) konsekutiv immer nur an Tagen beantragt wird, an denen Arbeitsgemeinschaften stattfinden und deshalb eine Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft über einen längeren Zeitraum faktisch nicht mehr stattfindet.**

Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres sind dienstfrei.

## Schwarzes Brett

Wichtige Neuigkeiten und Informationen ergeben sich aus den Aushängen am schwarzen Brett gegenüber Raum 381, III. Etage des Landgerichts.

Ihre Referendarabteilung